

174/AB
vom 03.01.2020 zu 46/J (XXVII. GP) bmvrdj.gv.at
Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Clemens Jabloner
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0225-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)46/J-NR/2019

Wien, am 3. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. November 2019 unter der Nr. **46/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Widerrechtliche Verwendung der Polizei CI durch "Wirsindexekutive"“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ist dem Justizministerium der Internetauftritt (und dessen Inhalt) der Bürgerinitiative bekannt?*
- *a. Wenn ja, seit wann?*

Der in der Anfrage relevierte Internetauftritt ist dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz aus Anlass einer Medienanfrage seit dem 6. November 2019 bekannt.

Zur Frage 2:

- *Wie beurteilt das Justizministerium die Verwendung der Wortbildmarke der Polizei durch die Angehörige der Justizwache? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Fragen des Markenrechts fallen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Infrastruktur und Technologie (Anlage zu § 2 BMG Teil 2 A L Z 14). Ob im konkreten Fall ein Eingriff in Markenrechte vorliegt, wäre aber eine Frage, die im Streitfall vor den ordentlichen Gerichten zu klären ist.

Zur Frage 3:

- *Wenn das Justizministerium die Verwendung der Wortbildmarke als widerrechtlich beurteilt: Wurden Schritte unternommen, um die Verwendung zu unterbinden?*
 - a. *Wenn ja, wann genau und welche Schritte wurden unternommen und mit welchem Ergebnis? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Bürgerinitiative „Wir sind Exekutive“ ist nicht dem BMVRDJ zuzurechnen. Bei dem verwendeten Logo handelt es sich ferner nicht um ein Logo der Justiz, weshalb keine Zuständigkeit oder Handhabemöglichkeit durch mein Ressort gesehen wird.

Zu den Fragen 4 und 6:

- *4. Hat das Justizministerium als für die Justizwache fach- und disziplinarrechtlich zuständige Behörde die Angehörigen der Justizwache aufgefordert, die Verwendung der Wortbildmarke zu unterlassen?*
 - a. *Wenn ja, wann genau und welche Schritte (Aufforderungen, Weisungen, o.ä) wurden unternommen und mit welchem Ergebnis? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *6. Wurde gegen die betroffenen Justizwachebeamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, wann, weshalb, gegen wen mit welchem Ergebnis? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Laut Auskunft des Bundesministeriums für Inneres wurde bzw. wird durch die Verwendung der Wortbildmarke weder gegen zivil- noch verwaltungsstrafrechtliche Vorschriften verstoßen, sodass für weitere Maßnahmen, wie etwa die Einleitung disziplinarrechtlicher Untersuchungen durch das BMVRDJ keine Grundlage gegeben ist.

Es ist denkbar, dass Inhalte der Website gegen dienstrechtliche Bestimmungen verstößen. Dies ist aktuell Gegenstand einer Prüfung. Dazu wurde der Erstunterzeichner der Initiative schriftlich aufgefordert darzulegen, welche konkrete(n) Person(en) für die Inhalte dieser Seite verantwortlich sind.

Zur Frage 5:

- *Stand bzw. steht das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz in der Angelegenheit in Kontakt mit dem Innenministerium?*
 - a. *Wenn ja, wann genau und welchen Inhalt hatte der Behördenaustausch und zu welchem Ergebnis gelangte der Austausch?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Das Bundesministerium für Inneres wurde am 21. November 2019 um Auskunft ersucht, ob aufgrund der gegenständlichen Verwendung der Wortbildmarke rechtliche Schritte unternommen wurden bzw. werden. Darüber hinaus darf ich auf meine Antwort zu Frage 4 verweisen.

Dr. Clemens Jabloner

